

# **Richtlinien der Gemeinde Hohenroda zur Förderung der Vereins-, Sport- und Jugendarbeit**

## **Präambel**

Die Gemeinde Hohenroda ist bestrebt, die ortsansässigen Vereine auf möglichst breiter Basis zu fördern.

Die Förderung erfolgt in Anerkennung der gesundheits-, bildungs-, jugend- und gesellschaftspolitischen Bedeutung der Vereins-, Sport- und Jugendarbeit der Vereine und Verbände in der Gemeinde Hohenroda.

Die Gemeinde tut dies in dem Bewusstsein, dass die Vereine und Verbände einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Gemeinschaftslebens leisten und darüber hinaus Jugendlichen wie Erwachsenen die Möglichkeit einer sinnvollen Freizeitgestaltung bieten. Die vielfältige ehrenamtliche Tätigkeit der Vereinsmitglieder soll dabei in einem besonderen Maß anerkannt werden.

Um die Vereins- und Verbandsförderungen der Gemeinde überschaubar zu machen und um Ihnen eine rechtliche Grundlage zu geben, werden die nachstehenden Richtlinien erlassen.

## **§ 1**

### **Allgemeine Grundsätze**

Als förderungswürdig werden alle Vereine angesehen, die erkennbare und dauerhafte Aktivitäten entfalten, deren Tätigkeiten dem Gemeinwohl nicht zuwider laufen und die einem Dachverband angehören; über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der jeweils im Haushaltsplan der Gemeinde Hohenroda bereitgestellten Mittel.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Jeder Verein kann jedoch verlangen, dass über seinen Beihilfeantrag nach sachlichen Gesichtspunkten entschieden wird.

## **§ 2**

### **Sachzuwendungen**

Durch die Bereitstellung gemeindeeigener Einrichtungen (Dorfgemeinschaftshäuser, Sportplätze und -hallen usw.) leistet die Gemeinde einen Beitrag zur Förderung der Vereine. Dies wird in der Erwartung getan, dass die Vereinsmitglieder das Gemeindeeigentum pfleglich behandeln und sich bemühen, die der Gemeinde entstehenden Energiekosten so niedrig wie möglich zu halten.

## **§ 3**

### **Allgemeine Geschäftskosten**

Die Vereine erhalten zur Aktivierung der Vereinstätigkeit sowie der teilweisen Abdeckung allgemeiner Geschäftskosten jährlich folgende finanzielle Zuwendungen:

- a) Vereine mit eigenem Vereinsheim erhalten einen Zuschuss von 40 % der Energiekosten, max. 1200,-Euro bei entsprechendem Rechnungsnachweis. Dies gilt nicht für konzessionierte Vereinsheime.
- b) Vereine erhalten einen Zuschuss von 30,- Euro pro Auftritt bei Veranstaltungen der Gemeinde Hohenroda.
- c) Vereine mit Übungsleitern erhalten einen Zuschuss von 50,- Euro pro Übungsleiter.
- d) Heimat- und Verschönerungsvereine erhalten für die Ortsbildpflege eine Zuwendung gegen Stundennachweis. Die Höhe der Zuwendung regelt der Gemeindevorstand per Einzelfallentscheidung.
- e) Alle Vereine erhalten einen Zuschuss für die Jugendarbeit. Der Zuschuss soll 1,- Euro pro Jugendlicher bis 16 Jahre betragen. Der Nachweis soll dem der Meldungen an die Verbände entsprechen.

- f) Jede Ortsteilwehr der Freiwilligen Feuerwehr Hohenroda erhält einen jährlich neu festzusetzenden Zuschuss zur Kameradschaftskasse. Grundlagen der Zahlungen sind im Wesentlichen:
- gemeldete aktive Mitglieder am Ende eines Jahres
  - Teilnahme der aktiven Mitglieder an der gemeinsamen Jahreshauptversammlung
  - Anzahl der Jugendfeuerwehrmitglieder
  - Teilnahme an Kreis- u. Landesentscheiden
  - Ausrichtung des Gemeindefeuerwehrtages, Kreissenientages, etc.
- Die jährlichen Festsetzungen nimmt der Gemeindebrandinspektor gem. Berechnungsgrundlage des Beschlusses des Wehrführerausschusses der Gemeinde Hohenroda vom 22. Februar 1984 vor.
- g) Über Zuschüsse an andere Vereine bzw. Gruppen, die aktive Jugendarbeit betreiben, entscheidet der Gemeindevorstand im Einzelfall.

#### **§ 4**

##### **Vereinsräume für private Zwecke**

Für private Nutzungen in Räumen gemeindeeigener Gebäude (z. B. Feuerwehrgeräthäuser, Museumsräume) ist eine Kostenpauschale von 50,00 € pro Tag an die Gemeinde Hohenroda zu zahlen.

Ein Nutzungsnachweis über die Räumlichkeit ist jährlich vorzulegen.

#### **§ 5**

##### **Vereinsjubiläen**

Die Gemeinde Hohenroda gewährt den Vereinen zu Vereinsjubiläen in Anerkennung langjähriger Arbeit folgende Zuwendungen:

- a) Die Zuwendung beträgt für jedes Jahr des Bestehens 5,- €.
- b) Die Maximalförderung wird auf 500,- € festgesetzt
- c) Die Jubiläumszuwendung wird bei 25, 50, 75, 100, 125 usw. -jährigen Jubiläen gewährt.
- d) Die Jubiläumszuwendung wird gewährt, wenn eine Festveranstaltung aus Anlass des Jubiläums stattfindet.

#### **§ 6**

##### **Starthilfe zur Vereinsgründung**

Bei einer Vereinsgründung kann von der Gemeinde im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten eine Starthilfe bewilligt werden. Die Höhe richtet sich nach der Zielsetzung und der Mitgliederstärke des Vereins. Sie wird durch den Gemeindevorstand festgesetzt.

Voraussetzung für die Gewährung der Starthilfe ist der Nachweis,

- dass eine Gründungsversammlung stattgefunden hat, an der mindestens sieben Personen teilgenommen haben und
- dass eine Vereinssatzung beschlossen und ein Vereinsvorstand gewählt wurde.

#### **§ 7**

##### **Einmalige Investitionshilfe**

Bei der Beschaffung langlebiger Vereinsgüter, die zur Ausübung der Vereinstätigkeit notwendig sind, sowie zum Neubau, Ausbau oder Umbau von Vereinsanlagen, wird in der Regel eine Zuwendung von bis zu 10% der förderfähigen Gesamtkosten gewährt.

Die Förderobergrenze je Maßnahme wird auf 5.000 EURO anrechenbarer Kosten festgelegt, sofern von der Gemeindevertretung im Einzelfall nichts anderes beschlossen wird.

Die Förderung erfolgt jedoch nur, wenn die Maßnahme erforderlich, die Gesamtfinanzierung gesichert ist, die Finanzierungsnachweise vorgelegt werden und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

## **§ 8**

### **Besondere Leistungen**

Für besonders herausragende sportliche Leistungen von Einzelsportlern oder Mannschaften kann eine Zuwendung gewährt werden. Der Antrag ist zu begründen. Hierüber entscheidet der Gemeindevorstand im Rahmen der jährlichen Vereinsförderung.

## **§ 9**

### **Kürzung / Ausschluss**

Der Gemeindevorstand kann die Zuwendung kürzen oder ganz einstellen, wenn ein Verein zu geringe oder überhaupt keine Aktivität ausweist und nur dem Namen nach besteht. Die Zuwendungsempfänger haben auf Befragen Auskunft über die Vereinsarbeit zu erteilen. Vereine, die in mehreren Gemeinden ansässig sind, erhalten eine anteilmäßige Förderung. Ein Ausschluss besteht, wenn ein Verein einer gewerblichen Tätigkeit nachgeht oder eine Kooperation mit gewerblich tätigen Personen oder Einrichtungen eingeht.

## **§ 10**

### **Antragsverfahren**

Zuwendungsanträge im Sinne dieser Richtlinien sind schriftlich bis spätestens 01. Juni des laufenden Jahres an den Gemeindevorstand der Gemeinde Hohenroda zu richten. Dies gilt nicht für Investitionshilfen gemäß § 7. Entsprechende Antragsformulare werden den Vereinsvorsitzenden zur Verfügung gestellt bzw. sind im Internet herunter zu laden.

Das Förderjahr beginnt am 01. Juni und endet am 31. Mai des Folgejahres.

Baumaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von über 5.000 EURO sind beim Gemeindevorstand bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres anzumelden.

Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Erläuterung der Baumaßnahme
- Skizze des Vorhabens
- Kosten- und Finanzierungsplan

Die vorstehenden Bestimmungen zu Bauvorhaben gelten auch für Beschaffungen von Geräten und sonstigen Gegenständen mit einem Investitionsvolumen ab 5.000 EURO.

Bei unvorhersehbaren Investitionen ab 5.000 EURO ist der

Gemeindevorstand vorher schriftlich zu informieren. Danach genügt die Vorlage der Rechnungskopie und des Zahlungsnachweises.

Auf Verlangen ist dem Gemeindevorstand Einsicht in die entsprechenden Kassenbelege zu gewähren. Zu diesem Zweck sind die Belege mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

## **§ 11**

### **Zuständigkeiten**

Die Entscheidung über die Gewährung von Fördermitteln nach diesen Richtlinien trifft der Gemeindevorstand im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Gemeindevertretung wird jährlich über die Zuwendungen schriftlich informiert.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien zur Förderung der Vereins-, Sport- und Jugendarbeit treten zum 01.01.2011 in Kraft. Alle bisherigen Förderregelungen zur Vereins-, Sport- und Jugendarbeit treten mit Inkrafttreten dieser Richtlinien außer Kraft.

Hohenroda, 02.11.2010

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Hohenroda  
gez. S c h ä f e r  
Bürgermeister